EVANGELISCHE KIRCHE IM RHEINLAND

LS 2016 Drucksache 17

Vorlage der Kirchenleitung an die Landessynode

Bestätigung von Gesetzesvertretenden Verordnungen

Nach der letzten ordentlichen Tagung der Landessynode im Januar 2015 hat die Kirchenleitung auf Grund von Artikel 150 der Kirchenordnung die im nachstehenden Beschlussantrag aufgeführten Gesetzesvertretenden Verordnungen erlassen:

A

BESCHLUSSANTRAG

Gemäß Artikel 150 Absatz 5 der Kirchenordnung bestätigt die Landessynode

1. die Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Stellenbewertung in Rechnungsprüfungsämtern vom 12.06.2015 KABl. S. 243).
2. die Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche im Rheinland zur Ausführung des Pfarrerausbildungsgesetzes der Evangelischen Kirche der Union vom 25.09.2015 (KABl S. 242).
3. die Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung der Kirchensteuerhebesatzbeschlüsse für den Geltungsbereich der Evangelischen Kirche im Rheinland auf dem Gebiet des Landes Hessen vom 13.03.2015 (KABl. S. 128).

B

BEGRÜNDUNG

1. zur Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Stellenbewertung in Rechnungsprüfungsämtern

Die Landessynode 2015 hat beschlossen, § 3 der Verordnung über die Stellenbewertung für Stellen im höheren und gehobenen Verwaltungsdienst in den Kirchenkreisen, Kirchengemeinden und Verbänden aufzuheben.

Dieser hatte normiert, dass Stellen des gehobenen und höheren Verwaltungsdienstes Mitarbeitenden mit mindestens der Zweiten kirchlichen Verwaltungsprüfung vorbehalten bleiben.

Mit dieser Bestimmung sollte zum einen eine bestimmte kirchliche Qualifikation in Stellen des höheren und gehobenen Verwaltungsdienstes gesichert werden, zum anderen Absolventen der kirchlichen Verwaltungslehrgänge eine entsprechende Berufsperspektive gegeben werden.

Gleichwohl hatte es sich erwiesen, dass § 3 der Verordnung über die Stellenbewertung für Stellen im höheren und gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienst in den Kirchenkreisen, Kirchengemeinden und deren Verbänden in der Praxis kaum Anwendung fand. Vielmehr gab es eine Vielzahl von Fällen, in denen nach § 1 der Verordnung bewertete Stellen des höheren oder gehobenen Verwaltungsdienstes mit Bewerberinnen und Bewerbern ohne Beachtung

der in § 3 genannten Qualifizierungsvoraussetzungen besetzt wurden. Dies galt besonders aber nicht ausschließlich für Stellen im Zusammenhang mit der kaufmännischen Buchführung.

In der Mehrzahl der Fälle stellte sich hier das Problem, dass keine geeigneten Bewerberinnen und Bewerber mit der an sich vorgesehenen Qualifikation gefunden wurden. Das hatte zum einen mit den Anforderungen an die konkrete Stelle (insbesondere im kaufmännischen Bereich), zum anderen aber auch damit zu tun, dass es zu wenig Mitarbeitende mit der erforderlichen Qualifikation gab. Insbesondere im Bereich der kaufmännischen Buchführung wurden deshalb häufig Mitarbeitende eingestellt, die über gar keine kirchliche Verwaltungsausbildung verfügen. Auf der anderen Seite kam vor, dass Stellen des gehobenen Dienstes mit Mitarbeitenden besetzt worden sind, die - noch - nicht über die Zweite kirchliche Verwaltungsprüfung verfügten.

Im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens hat sich herausgestellt, dass es mit dem hier gegenständlichen § 3 eine identische Vorschrift in der Verordnung über die Stellenbewertung in Rechnungsprüfungsämtern vom 2. September 2010 gibt.

Dieser § 3 hat den folgenden Wortlaut:

„Die Stellen der Leiterinnen, Leiter, Prüferinnen und Prüfer in den Rechnungsprüfungsämtern bleiben Mitarbeitenden mit mindestens der Zweiten kirchlichen Verwaltungsprüfung oder dieser gleichgestellten Prüfungen vorbehalten.“

Die tatsächliche Situation ist allerdings in Hinblick auf Stellen im Bereich der Rechnungsprüfung mit der Situation in Hinblick auf Stellen im Bereich der allgemeinen Verwaltung vergleichbar. Auch hier stellt sich das Problem, dass für die Stellen nicht genügend Mitarbeitende mit dem in § 3 geforderten Ausbildungsprofil zur Verfügung stehen.

Es wird deshalb vorgeschlagen, auch die Regelung in § 3 der Verordnung über die Stellenbewertung in Rechnungsprüfungsämtern aufzuheben. Da diese Notwendigkeit im Gesetzgebungsverfahren zur Regelung für den allgemeinen Verwaltungsdienst erst zu spät aufgefallen ist, wird vorgeschlagen, die Änderung zunächst im Wege einer gesetzesvertretenden Verordnung vorläufig in Kraft zu setzen. Die gesetzesvertretende Verordnung wäre gemäß Art. 150 Abs. 5 der Kirchenordnung der Landessynode 2016 zur Bestätigung vorzulegen.

Der Ständige Innerkirchliche Ausschuss, der Ständige Ausschuss für Kirchenordnung und Rechtsfragen und der Ständige Finanzausschuss haben am 19.3.2015, 16.3.2015 bzw. am 5.3.2015 der Änderung zugestimmt.

Der Verband der Rechnungsprüfung in der Evangelischen Kirche im Rheinland weist in seiner beigefügten Stellungnahme vom 25.3.2015 darauf hin, dass entsprechende Stellen in der Rechnungsprüfung durch Fachleute mit umfassendem Verwaltungswissen, insbesondere von Spezialwissen der ein-

zelnen kirchlichen Verwaltungsbereiche ausgefüllt werden müssten, das letztlich nur durch eine entsprechende Qualifikation sichergestellt werden könne.

Diese Position ist an sich nachvollziehbar. Ein entsprechendes Vorgehen, die Auswahl der Bewerberin oder des Bewerbers mit der kirchlichen Verwaltungsausbildung, wenn eine solche Bewerbung vorliegt, wird aber durch den Regelungsgehalt der hier vorliegenden Änderung nicht gehindert. Die hier vorliegende Änderung gibt vielmehr die Möglichkeit, auch auf geeignete Bewerberinnen und Bewerber ohne kirchliche Verwaltungsprüfungen zuzugehen, wenn keine geeignete Bewerbung mit diesen Ausbildungsvoraussetzungen vorliegt. Das war auch die Grundlage für die Aufhebung der entsprechenden Vorschrift für den allgemeinen Verwaltungsdienst. Die Situation, dass keine geeignete Bewerbung mit einer kirchlichen Verwaltungsprüfung vorliegt, kann angesichts des Fachkräftemangels auch im Bereich der Rechnungsprüfung eintreten. Aufgrund der wichtigen Funktion der Rechnungsprüfungsämter muss gerade auch hier die Arbeitsfähigkeit der Ämter durch kontinuierliche Besetzung der Stellen gewährleistet werden.

Inwiefern eine Bewerbung für die Stelle geeignet ist, obliegt dabei der Einschätzung des Anstellungsträgers.

Es wird deshalb vorgeschlagen, die Regelung auch bei Berücksichtigung des Monitums des Verbandes der Rechnungsprüfung zu beschließen."

2. Zur Gesetzesvertretenden Verordnung zur Änderung des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche im Rheinland zur Ausführung des Pfarrerausbildungsgesetzes der Evangelischen Kirche der Union

Aufgrund der Bestimmungen im Besoldungs- und Versorgungsrecht der Pfarrerinnen und Pfarrer, Vikare und Vikarinnen und der Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen orientiert sich das Besoldungs- und Versorgungsrecht an dem der Beamten und Beamtinnen des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der Runderlasses des Finanzministeriums B 2100-143-IV1 B 3000-4.21-IV C1 vom 09.06.2015, veröffentlicht am 16.07.15, führte unter anderem zu einer Erhöhung des Urlaubsanspruchs für Anwärter und Anwärterinnen. Die Kirchenleitung hat durch ihren Grundsatzbeschluss vom 11./12. Juni 2015 entschieden, dass die Besoldung und Versorgung der Pfarrerinnen und Pfarrer, Vikarinnen und Vikare, Kirchenbeamtinnen und Kirchbeamte, deren Besoldung und Versorgung sich nach den Vorschriften des Landes Nordrhein-Westfalen richten, sich in dem Umfang, wie sich die Besoldung und Versorgung der Beamtinnen und Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen für die Jahre 2015 bis 2016 erhöhen, erhöht und das von den Möglichkeiten gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 PfBVO und § 2 Abs. 1 S. 1, 2.Hs KBVO wird kein Gebrauch gemacht wird.

Die Erhöhung des Urlaubsanspruchs um einen Tag wird aufgrund der Verweisung in den beamtenrechtlichen Bestimmungen für die Anwärter im Vor-

bereitungsdienst als Beamter / Beamtin oder Lehrer / Lehrerin automatisch umgesetzt. Aufgrund der gesonderten Regelungen für die Vikare / Vikarinnen muss die rechtliche Grundlage entsprechend angepasst werden. Insofern ist § 9 des Ausführungsgesetzes zum Pfarrerausbildungsgesetz (AG PfAG) anzupassen.

3. zur Gesetzesvertretenden Verordnung zur Änderung der Kirchensteuerhebesatzbeschlüsse für den Geltungsbereich der Evangelischen Kirche im Rheinland auf dem Gebiet des Landes Hessen

Im Rahmen der Beantragung der staatlichen Anerkennung der Kirchensteuerhebesatzbeschlüsse für das Steuerjahr 2015 wurde vom zuständigen Hessischen Kultusministerium neben der Verweisung auf den Erlass der obersten Finanzbehörden vom 23. Oktober 2012 (BStBl. 2012 Teil I Seite 1083) um Ergänzung des Buchstabens a) im Hinblick auf den Ländererlass vom 17. November 2006 (BStBl. 2006 Teil I Seite 716) gebeten. Die aufgeführten Erlasse regeln das „Verfahren in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer nach Maßgabe der § 40, 40a Abs. 1, 2a und 3 sowie § 40b des Einkommensteuergesetzes in Bezug zur „Kirchensteuer-Pauschalierung“. Der Arbeitgeber kann bei der Erhebung der Kirchensteuer zwischen einem vereinfachten Verfahren und einem Nachweisverfahren wählen. Die Höhe der Kirchensteuer ergibt sich sowohl bei der Anwendung der Vereinfachungsregelung als auch im Nachweisverfahren aus den Kirchensteuerbeschlüssen (hier unter Buchstabe a geregelt). Grundsätzlich wird durch den Erlass aus 2012 der Bezugserlass aus 2006 ersetzt. Darüber hinaus wird im Erlass aus 2012 geregelt, dass solange der Arbeitgeber das ELStAM-Verfahren noch nicht anwendet, nach dem Bezugserlass aus 2006 zu verfahren ist.

Somit wird in Artikel 1 a) hinter das Zitat des gleich lautenden Erlasses der obersten Finanzbehörden der Bundesländer betr. Kirchensteuer bei Pauschalierung der Lohnsteuer vom 23. Oktober 2012 (BStBl. 2012 Teil I Seite 1083) “ das Zitat des Bezugserlasses „bzw. vom 17. November 2006 (BStBl. 2006 Teil I Seite 716)“ eingefügt. Die Kirchenleitung hat die Gesetzesvertretende Verordnung am 13.03.2015 beschlossen.

Vorschlag der Kirchenleitung:

zu 1: Überweisung an den Ausschuss für Kirchenordnung und Rechtsfragen (II) – federführend, – den Inner-kirchlichen Ausschuss (IV) und den Finanzausschuss (VI)

zu2: Überweisung an den Ausschuss für Kirchenordnung und Rechtsfragen (II) – federführend, – den Theologischen Ausschuss (I), den Innerkirchlichen Ausschuss (IV) und den Finanzausschuss (VI)

zu 3: Überweisung des Beschlusses an den Finanzausschuss (VI)

C

Text der Gesetzesvertretenden Verordnungen

1.

Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Stellenbewertung in Rechnungsprüfungsämtern Vom 12.06.2015

Auf Grund des Artikels 150 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland erlässt die Kirchenleitung folgende gesetzesvertretende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Stellenbewertung in Rechnungsprüfungsämtern vom 10. September 2010 (KABl. S. 293) wird wie folgt geändert:

§ 3 wird aufgehoben.

§ 2

Inkrafttreten

Diese gesetzesvertretende Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Düsseldorf, den 12.06.2015

2.

Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche im Rheinland zur Ausführung des Pfarrerausbildungsgesetzes der Evangelischen Kirche der Union Vom 25.09.2015

Die Kirchenleitung hat in ihrer Sitzung am 25.09.2015 die folgende Gesetzesvertretende Verordnung beschlossen:

§ 1

Das Kirchengesetz der Evangelischen Kirche im Rheinland zur Ausführung des Pfarrerausbildungsgesetzes der Evangelischen Kirche der Union (Rheinisches Ausführungsgesetz zum Pfarrerausbildungsgesetz) vom 11. Januar 1984 (KABl. S. 22), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Kirchengesetzes zur Änderung des Urlaubs- und Freistellungsanspruchs für Pfarrerinnen und Pfar-

rer, Vikarinnen und Vikare und Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte vom 16. Januar 2015 (KABl. S. 68), wird wie folgt geändert:

In § 9 wird die Zahl 38 durch die Zahl 39 ersetzt.

§ 2

Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Düsseldorf, den 25.09.2015

3.

Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung der Kirchensteuerhebesatzbeschlüsse für den Geltungsbereich der Evangelischen Kirche im Rheinland auf dem Gebiet des Landes Hessen Vom 13. März 2015

Aufgrund des Art. 130 g) und 150 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland wird die Gesetzesvertretende Verordnung über die Erhebung von Kirchensteuern vom 21. Februar 2014 (Kirchensteuerhebesatzbeschlüsse) wie folgt geändert:

Artikel 1

Kirchensteuer werden erhoben als:

Kirchensteuer vom Einkommen als Zuschlag zur Einkommen-, Lohn- und Kapitalertragsteuer mit einem Hebesatz von 9 v.H. Dieser Hebesatz gilt auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer; er wird auf 7 v. H. der Lohnsteuer ermäßigt, wenn der Arbeitgeber von der Vereinfachungsregelung nach Nummer 1 der gleich lautenden Erlasse der obersten Finanzbehörden der Bundesländer betr. Kirchensteuer bei Pauschalierung der Lohnsteuer vom 23. Oktober 2012 (BStBl. 2012 Teil I Seite 1083) bzw. vom 17. November 2006 (BStBl. 2006 Teil I Seite 716) Gebrauch macht. Gleiches gilt, wenn der Steuerpflichtige bei der Pauschalierung der Einkommensteuer nach § 37b EStG von der Vereinfachungsregelung nach Nummer 1 des gleich lautenden Erlasses vom 28. Dezember 2006 (BStBl. 2007 Teil I Seite 76) Gebrauch macht.

Kirchensteuer vom Grundbesitz als Zuschlag zu den Grundsteuermessbeträgen A mit einem Hebesatz von 20 v.H.

ein Kirchgeld bis zu 6,00 Euro als festes und von 3,00 Euro bis 15,00 Euro als gestaffeltes Kirchgeld.

ein besonderes Kirchgeld nach folgender festgelegter Tabelle:

Zu versteuerndes Einkommen nach § 6 Abs. 2 Satz 2 Kirchensteuerordnung (KiStO)		
Stufe	Euro	Kirchgeld in Euro
1	30.000 – 37.499	96
2	37.500 – 49.999	156
3	50.000 – 62.499	276
4	62.500 – 74.999	396
5	75.000 – 87.499	540
6	87.500 – 99.999	696
7	100.000 – 124.999	840
8	125.000 – 149.999	1.200
9	150.000 – 174.999	1.560
10	175.000 – 199.999	1.860
11	200.000 – 249.999	2.220
12	250.000 – 299.999	2.940
13	ab 300.000	3.600

Artikel 2

Die Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung der Kirchensteuerhebesatzbeschlüsse für den Geltungsbereich der Evangelischen Kirche im Rheinland auf dem Gebiet des Landes Hessen tritt mit Datum der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung der Kirchensteuerhebesatzbeschlüsse für den Geltungsbereich der Evangelischen Kirche im Rheinland auf dem Gebiet des Landes Hessen vom 21. Februar 2014 außer Kraft.

Düsseldorf, den 13. März 2015